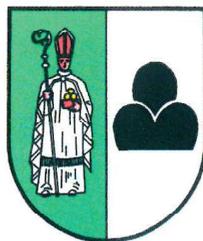


# INFORMATIONEN ZUR EINFÜHRUNG DER GETRENNTEN ABWASSERGEBÜHR



Stadt Elzach 



# INHALTSVERZEICHNIS

Wo finde ich was?

## GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN

Was ist die getrennte Abwassergebühr?

Seite 1

## FOLGEN DER NEUEN GEBÜHRENAUFTEILUNG

Vor- und Nachteile

Seite 2

## BERECHNUNG DER KÜNFTIGEN GEBÜHR

Wie wird die Gebühr berechnet?

Seite 3

## IHRE MITARBEIT

Was muss ich tun?

Seite 5

## PRAKTISCHE BEISPIELE

Informationen zur Berechnung

Seite 6

Verbrauchermarkt

Seite 7

Drei-Personen-Haushalt und Gegenüberstellung

Seite 8

## WEITERE INFORMATIONEN

Ihre Ansprechpartner bei Fragen und Anregungen

Seite 9

# GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN

## Was ist die getrennte Abwassergebühr?

Die Stadt Elzach beseitigt das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) über ihre öffentliche Einrichtung „Abwasserbeseitigung“.

Die für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke entstehenden Kosten werden bisher auf alle Gebührenschuldner nach ihrem Trinkwasserverbrauch über die Abwassergebühr (aktuell: 3,50 € / m<sup>3</sup>) umgelegt. Da in der bisherigen Abwassergebühr die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung schon enthalten sind, beteiligt sich bisher jeder Gebührenschuldner umso mehr an den Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung, je mehr Wasser er verbraucht.

Am 11.03.2010 gab der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg der Klage eines Bürgers dahingehend statt, dass diese Art der Gebührenerhebung nicht rechtmäßig ist, da die einleitende Niederschlagswassermenge eines Grundstücks nicht von dem Trinkwasserverbrauch dieses Grundstücks abhängig ist.

Für alle Gemeinden und Städte in Baden-Württemberg bedeutet dies, dass sie die Gebühren verursachergerecht umlegen müssen. Die bisherige Abwassergebühr muss daher in eine Schmutzwassergebühr und eine Niederschlagswassergebühr aufgeteilt („getrennt“) werden.

Die Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung werden künftig (wie die bisherige Abwassergebühr) nach den Kubikmetern (m<sup>3</sup>) Frischwasserbezug umgelegt. Dies ist seit langem als sachgerechter Maßstab von der Rechtsprechung anerkannt. Die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung werden dann nach den Quadratmetern (m<sup>2</sup>) einleitender versiegelter Fläche berechnet.



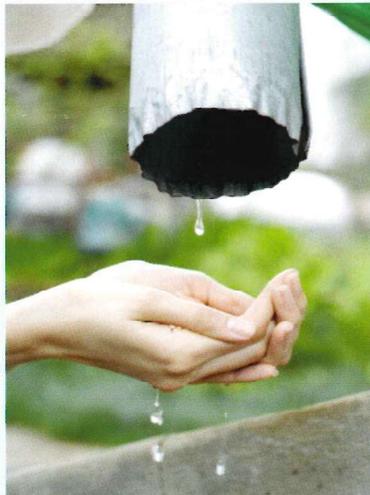
# FOLGEN DER NEUEN GEBÜHRENAUFTEILUNG

## Vor- und Nachteile

Um die Gebührentrennung durchzuführen, müssen alle gebührenpflichtigen Flächen ermittelt werden. Dies führt natürlich zunächst zu Kosten, die durch die Niederschlagswassergebühr finanziert werden müssen. Diese Einführungskosten sind jedoch im Vergleich zu den Investitions- und laufenden Betriebskosten der Niederschlagswasserbeseitigung gering, sodass sie sich nur schwach auf den Gebührensatz auswirken werden. Vorteil der getrennten Abwassergebühr ist, dass die Gebührenbelastung verursachergerecht verteilt wird. Das bedeutet, dass diejenigen entlastet werden, die zwar verhältnismäßig viel Trinkwasser verbrauchen (z. B. Familien mit Kindern), jedoch verhältnismäßig wenig versiegelte Flächen haben, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigung gelangt (z.B. Wohnung in einem Mehrfamilienhaus).

Auf lange Sicht soll sich die neue Verteilung der Abwassergebühr mindernd auf die umzulegenden Gesamtkosten auswirken. Dadurch, dass die Niederschlagswassergebühr künftig nach den  $m^2$  einleitender Fläche berechnet wird, gibt es (insbesondere bei neu anzulegenden Flächen) finanzielle Anreize, Flächen nur so stark zu versiegeln wie nötig. Dasselbe gilt bei der Umgestaltung von bestehenden Flächen.

Eine ortsnahe Versickerung des Niederschlagswassers leistet nicht zuletzt auch einen aktiven Beitrag für den Hochwasserschutz und ist ein Gewinn für den Erhalt des natürlichen Wasserkreislaufs und die Qualität unseres Grundwassers.



# BERECHNUNG DER KÜNFTIGEN GEBÜHR

## Wie wird die Gebühr berechnet?

Die Schmutzwassergebühr wird (wie bisher die Einheitsabwassergebühr) nach den m<sup>2</sup> bezogenen Frischwassers berechnet.

Die Niederschlagswassergebühr fällt für Flächen an, die Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage (direkt oder indirekt) zuführen. Das heißt, Sie müssen für versiegelte Flächen (z.B. Gartenwege oder Terrassen), deren Niederschlagswasser komplett auf Ihrem Grundstück versickert, keine Niederschlagswassergebühr zahlen. Wenn Sie bebaut oder befestigte Flächen besitzen, die Niederschlagswasser der Abwasseranlage zuführen, werden diese gebührenpflichtig. Da beispielsweise auf einer Pflasterfläche (Untergrund Splitt oder Sand) Niederschlagswasser teilweise versickern kann, ist diese Fläche anders zu veranschlagen als eine asphaltierte Fläche. Daher sieht die Gebührensatzung verschiedene Anrechnungsfaktoren für die unterschiedlich wasserdurchlässigen Befestigungsarten vor.

Aufgrund fehlender Wasserdurchlässigkeit werden folgende Flächen voll angerechnet und haben daher den **Faktor 1.0**:

Wasserundurchlässige Befestigungen: Dachflächen ohne Begrünung, Asphalt, Beton, Pflaster, Fliesen und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen mit Fugenverguss oder auf Beton verlegt.



Die folgenden Flächen sind unterschiedlich wasserdurchlässig. Je mehr Niederschlagswasser in diesen Flächen versickern kann, umso weniger wird die Abwasseranlage belastet und umso geringer wird damit Ihre Gebührenbelastung.

### **Faktor 0.7:**

Teilweise wasserundurchlässige Befestigungen: Pflaster, Platten, Fliesen, Verbundsteine und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss auf sickerfähigem Untergrund verlegt.



### **Faktor 0.4:**

Teilweise wasserundurchlässige Befestigungen: Sickersteine, Kies oder Schotterflächen, Schotterterrassen und Rasengittersteine.



# BERECHNUNG DER KÜNFTIGEN GEBÜHR

Wie wird die Gebühr berechnet?



Wenn Sie eine andere Versiegelungsart haben, die vorstehend nicht aufgelistet ist, gilt derjenige Faktor, welcher der Wasserdurchlässigkeit einer der genannten Beläge am nächsten kommt. Dies können Sie z.B. über die Produktinformationen des Herstellers herausfinden und auch nachweisen.

Abgesehen von der grundlegenden Entscheidung, ob Flächen in die Abwasseranlage einleiten und von der Wahl des Bodenbelags, können die Eigentümer auch über den Bau von Niederschlagswassernutzungsanlagen (Zisternen) und Versickerungsanlagen die öffentliche Abwasseranlage entlasten und damit Gebühren sparen. Wenn die Zisternen oder Versickerungsanlagen ein Mindestvolumen von 2 m<sup>3</sup> aufweisen und ganzjährig fest angeschlossen (d.h. festinstalliert und ortsunveränderlich) sind, tragen sie erheblich zur Entlastung der Abwasseranlage bei, da sie einen großen Teil des Niederschlagswassers auffangen und nutzen, oder aber vor Ort versickern lassen. Für Regentonnen trifft dies nicht zu. Bei der Niederschlagswassergebühr werden Zisternen und Versickerungsanlagen durch Flächenreduzierungen berücksichtigt. Je m<sup>3</sup> Fassungsvermögen werden 50 m<sup>2</sup> einleitende Fläche berücksichtigt. Bei Zisternen für die **Gartenbewässerung** werden diese Flächen mit einem **Faktor von 0.5** angerechnet. Bei Zisternen mit **Brauchwassernutzung** und Versickerungsanlagen wird der **Faktor 0.1** angewandt.

Diese Regelung betrifft nur Zisternen und Versickerungsanlagen, die über einen Notüberlauf oder eine Drosseleinrichtung an die Abwasseranlage angeschlossen sind. Wenn der Notüberlauf nicht in die Abwasseranlage führt, und somit nie Niederschlagswasser von der an die Zisterne oder Versickerungsanlage angeschlossenen Fläche der Abwasseranlage zugeführt wird, ist dies Fläche selbstverständlich nicht gebührenpflichtig!



# PRAKTISCHE BEISPIELE

## Informationen zur Berechnung

Anhand von zwei fiktiven Beispielfällen erläutern wir die Berechnung der getrennten Abwassergebühr sowie die Auswirkungen auf die Gebührenschild. Wir beginnen mit der eigentlichen Gebührenkalkulation (vereinfacht dargestellt). Hierfür nehmen wir folgende fiktive Zahlenwerte an, die keinen Bezug zu den Werten in Ihrer Stadt haben:

Anfallende gebührenfähige Kosten für die Abwasserbeseitigung:	3.000.000 €
hiervon entfallen auf:	
die Schmutzwasserbeseitigung:	2.400.000 €
die Niederschlagswasserbeseitigung:	600.000 €

Pro Jahr werden von allen Gebührenschildnern an Frischwasser verbraucht:	1.000.000 m <sup>3</sup>
Summe aller gebührenpflichtigen Flächen, die Niederschlagswasser einleiten:	1.500.000 m <sup>2</sup>

Die bisherige Abwassergebühr wurde berechnet, indem die insgesamt anfallenden Kosten durch die m<sup>3</sup> an bezogenem Frischwasser geteilt wurden. Daher beträgt die Abwassergebühr in diesem Beispiel 3,00 € / m<sup>3</sup> (3 Mio. € an Gesamtkosten geteilt durch 1 Mio. m<sup>3</sup> bezogenem Frischwasser).

Die künftige getrennte Abwassergebühr berechnet sich, indem die 3 Mio. € Gesamtkosten in einen Schmutzwasser- und einen Niederschlagswasserkostenanteil aufgeteilt werden. Daher werden nun nur noch die Schmutzwasserkosten durch die m<sup>3</sup> verbrauchtem Frischwasser geteilt.

Die Schmutzwassergebühr beträgt in diesem Beispiel also nur noch 2,40 € / m<sup>3</sup> (2,4 Mio. € Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung geteilt durch 1 Mio. m<sup>3</sup> bezogenem Frischwasser).

Die Niederschlagswasserkosten werden bei der getrennten Abwassergebühr nicht mehr nach den m<sup>3</sup> Frischwasserbezug, sondern nach den m<sup>2</sup> gebührenpflichtiger Fläche umgelegt.

Die Niederschlagswassergebühr beträgt in diesem Beispiel daher 0,40 € / m<sup>2</sup> (0,6 Mio. € Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung geteilt durch 1,5 Mio. m<sup>2</sup> gebührenpflichtige Fläche).

# PRAKTISCHE BEISPIELE

## Verbrauchermarkt

Nun zu unseren Beispielen, einem Verbrauchermarkt und einer 3-köpfigen Familie in einem Zweifamilienhaus.

Sowohl der Verbrauchermarkt als auch der Drei-Personen-Haushalt haben einen jährlichen Wasserverbrauch von  $120 \text{ m}^3$ . Das heißt, bisher zahlen beide (bei einem angenommenen Abwassergebührensatz von  $3,00 \text{ € / m}^3$ )  $360 \text{ €}$  pro Jahr Abwassergebühr.

Die Abwassergebühr wird künftig in Form einer Schmutz- und Niederschlagswassergebühr erhoben. Bei der Schmutzwassergebühr liegen die beiden Beispielfälle wiederum aufgrund desselben Wasserverbrauchs gleich. Hier beträgt sowohl für die Familie als auch für den Verbrauchermarkt die Schmutzwassergebührenbelastung  $288 \text{ €}$  ( $2,40 \text{ € / m}^3 \times 120 \text{ m}^3$ ) im Jahr.

Bei der Niederschlagswassergebühr ergeben sich folgende Unterschiede:

### 1. Verbrauchermarkt

Flächenbezeichnung	Größe in $\text{m}^2$	davon $\text{m}^2$ einleitend	Flächenart/Faktor	gebührenpflichtige Fläche in $\text{m}^2$
Dach	300	300	Dach ohne Begrünung Faktor: 1,0	$300 * 1,0 = 300$
Bodenfläche	1.500	1.500	Pflaster ohne Fugenverguss, auf Splitt verlegt (Parkplätze) Faktor: 0,7	$1.500 * 0,7 = 1.050$
Summe				<b>1.350</b>

Die Niederschlagswassergebühr beträgt für den Verbrauchermarkt **540 €** ( $0,40 \text{ € / m}^2 \times 1.350 \text{ m}^2$ ) im Jahr.

# PRAKTISCHE BEISPIELE

## Drei-Personen-Haushalt und Gegenüberstellung

### 2. Drei-Personen-Haushalt im Zweifamilienhaus mit einer Dachfläche von gesamt 140 m<sup>2</sup>

Flächenbezeichnung	Größe in m <sup>2</sup>	davon m <sup>2</sup> einleitend	Flächenart/Faktor	gebührenpflichtige Fläche in m <sup>2</sup>
Dach (140 m <sup>2</sup> anteilig zu 50 %, da Zweifamilienhaus)	70	70	Dach ohne Begrünung Faktor: 1,0	$70 * 1,0 = 70$
Bodenfläche (anteilig)	15	15	Pflaster ohne Fugenverguss, auf Splitt verlegt (Einfahrt) Faktor: 0,7	$15 * 0,7 = 10,5$
Bodenfläche	20	0	Terrasse; Flächenart irrelevant, da nicht einleitend Faktor: 0,0	$0 * 0,0 = 0,0$
<b>Summe (abgerundet)</b>				<b>80</b>

Die Niederschlagswassergebühr beträgt für die Familie **32 € (0,40 € / m<sup>2</sup> x 80 m<sup>2</sup>)** im Jahr.

Aus der folgenden Tabelle ist ersichtlich, in welchem Umfang sich Änderungen für unsere Beispielfälle ergeben:

	Verbrauchermarkt	3-Personen-Haushalt	Anmerkung
Einheitsabwassergebühr <b>bisher</b> 3,00 € / m <sup>3</sup>	360 €	360 €	gleich, da selber Wasserverbrauch
Schmutzwassergebühr <b>neu</b> 2,40 € / m <sup>3</sup>	288 €	288 €	gleich, da selber Wasserverbrauch
Niederschlagswassergebühr <b>neu</b> 0,40 € / m <sup>2</sup>	540 €	32 €	unterschiedlich, aufgrund abweichender einleitender Fläche
<b>Differenzbetrag pro Jahr</b>	<b>+ 468 €</b>	<b>- 40 €</b>	